

European Court of Human Rights
Council of Europe

F-67075 Strassbourg - Cedex

24.8.2011

Az.: 1442/03MK

Sfountouris a. o. ./ Germany
Aktenzeichen: 24120/06
Entscheidung vom 9. Juni 2011

Antrag auf Verweisung an die Große Kammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und auftrags meiner Mandanten beantrage ich,

die vorstehende Rechtssache an die Große Kammer zu verweisen.

Mit der Entscheidung vom 9. Juni 2011 hat das Gericht die Beschwerde vom 7. Juni 2006 als unzulässig verworfen. Diese Entscheidung wird von den Beschwerdeführern nicht akzeptiert.

Es bestehen Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Gerichts. Zudem weist diese Entscheidung erhebliche Fehler in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf. Die Entscheidung hat ferner eine große allgemeine Bedeutung, die weit über den hier entschiedenen Fall hinaus geht.

1. Der Antrag auf Verweisung ist zulässig.

Gemäß Art. 43 Abs. 1 der EMRK kann jede Partei innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Urteils die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen. Von diesem Recht machen die Beschwerdeführer Gebrauch.

Diese Möglichkeit eines Verweisungsantrags ist auch im vorliegenden Fall gegeben. Zwar handelt es sich vorliegend bei der Entscheidung des Gerichts der Bezeichnung nach nicht um ein Urteil. Art. 43 Abs 1 EMRK ist aber so auszulegen, dass auch andere Entscheidungen verweisungsfähig sind.

Dies gilt jedenfalls im vorliegenden Fall. Das Gericht hat die Beschwerde nicht deshalb als unzulässig abgewiesen, weil Fristen oder sonstige formale Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht gegeben waren. Das Gericht hat eine inhaltliche Entscheidung darüber getroffen, ob die angegriffenen Entscheidungen deutscher Gerichte einen Verstoß gegen Konventionsbestimmungen darstellen oder nicht. Die Tatsache, dass der Verstoß letztlich verneint wurde, hätte nicht zu einer Entscheidung über die Zulässigkeit, sondern über die Begründetheit führen müssen.

Das Gericht selber hat nicht erklärt, dass es die Beschwerde im Sinne von Art. 35 Abs. 3 für offensichtlich unbegründet oder rechtsmissbräuchlich hält. Daher hätte es diese nicht als unzulässig verwerfen, sondern allenfalls ihre fehlende Begründetheit feststellen dürfen.

Tatsächlich hat das Gericht durch seine Verfügung vom 31.3.2009 erkennen lassen, dass es eine intensive rechtliche Prüfung unter Berücksichtigung der Auffassungen beider Parteien für erforderlich hielt. Anderenfalls wäre es nicht notwendig gewesen, den Beschwerdeführern nochmals Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung unter Würdigung der Einwendungen der Bundesrepublik Deutschland näher darzulegen und zu ergänzen. Dieser Umstand spricht klar und eindeutig dafür, dass die Beschwerdeführer einen Sachverhalt und eine sachliche Begründung der Verletzung von Konventionsrechten präsentiert haben, der einer ausführlichen Überprüfung und Würdigung in sachlicher Hinsicht bedurfte. Das Vorbringen der Beschwerdeführer kann insoweit nicht offensichtlich unbegründet oder gar rechtsmissbräuchlich sein. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Gericht schließlich nach fünfjähriger Prüfung zum Ergebnis kommt, dass eine Beschwerde unzulässig sei.

Das Gericht hätte also ein Urteil erlassen müssen, der Erlass eines Beschlusses war nicht rechtmäßig. Es ist nicht angängig, den Beschwerdeführern die Möglichkeit zu entziehen, die Große Kammer anzurufen, indem ohne Begründung davon abgesehen wird, durch Urteil zu entscheiden.

2. Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Gerichts

Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Gerichts ergeben sich primär aus folgendem Umstand:

Das Gericht hat seine Entscheidung über die vermeintliche Unzulässigkeit der Beschwerde offenbar am 31.5.2011 getroffen. Diese ging dem Unterzeichner am 14.6.2011 zu. Am 22.6.2011 erhielt der Unterzeichner dann eine Mitteilung des Rechtssekretärs des Gerichts, dass die Kammer am 31. Mai 2011 entschieden habe, eine Verbindung dieser Rechtssache mit der Rechtssache Nr. 37937/07 (Lechouritou u. a.) abzulehnen. Den Antrag auf Verbindung hatten die Beschwerdeführer bereits am 10.10.2009 gestellt.

Der angebliche Beschluss des Gerichts vom 31.5.2011 selber ging dem Unterzeichner bislang überhaupt nicht zu. Bereits die Tatsache, dass ein gerichtlicher Beschluss nicht einmal im Original zugesandt wird, sondern dass der Gerichtssekretär hierüber Erklärungen abgibt, verwun-

dert. Beschlüsse werden im Original vom Gericht zugestellt und nicht, indem eine bloße Mitteilung darüber erfolgt, dass ein solcher Beschluss ergangen sei. Anderenfalls wäre ein Verstoß gegen ein grundlegendes Gebot eines fairen Verfahrens gegeben. Dass ausgerechnet eine Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte solche grundlegenden Verfahrensregeln verletzt, ist höchst bedenklich.

Die Beschwerdeführer haben ein Anrecht darauf zu erfahren, mit welcher Begründung der Antrag auf Verbindung der Verfahren abgelehnt wurde. Hiervon wissen sie bislang überhaupt nichts. Auch dieser Umstand stellt einen Verstoß gegen das Gebot eines fairen Verfahrens dar.

Der Unterzeichner beantragte sodann schriftlich, ihm die Gerichtsakte in seine Kanzlei zu übersenden. Hierauf ließ das Sekretariat der Kammer telefonisch dem Büro des Unterzeichners mitteilen, dass Akten nicht verschickt würden und nur vor Ort eingesehen werden könnten. Zudem würden sich in der Akte nur die Dokumente befinden, die dem Unterzeichner vom Gericht bereits zugestellt worden seien.

Hieraus muss der Schluss gezogen werden, dass ein gerichtlicher Beschluss über den Antrag auf Verbindung der Verfahren gar nicht existiert. Anderenfalls müsste er sich ja in der Akte befinden und der Unterzeichner hätte zumindest durch Akteneinsicht hiervon Kenntnis erhalten.

3. Sachliche und rechtliche Fehler des Gerichts

Das Gericht hat in seiner Entscheidung vom 9.6.2011 folgende fehlerhafte Postulate aufgestellt:

a. „Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Konvention den Kontraktstaaten keine spezifische Verpflichtung auferlegt, Unrecht oder Schäden, die von ihrem Vorgängerstaat verursacht wurden, auszugleichen.“

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Gericht diese Aussage zur Begründung seiner Entscheidung heranzieht. Sie hat offensichtlich keinen konkreten Bezug zum vorliegenden Fall.

Die Beschwerdeführer haben explizit klargestellt, dass sie ihre Rechtsansprüche auf materielles Recht stützen, welches schon im Jahr 1944 Gültigkeit hatte. Sie haben ihre Ansprüche auf Internationales Recht (Art. 3 des Haager Abkommens) sowie auf deutsches Recht (Amtshaftung) gestützt. Die Beschwerdeführer verlangen keine Reparationen, sondern eine individuelle Entschädigung.

Der Grund für die Inanspruchnahme der Bundesrepublik Deutschland besteht nicht bloß darin, dass die Ermordung der Einwohner Distomos und die Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen (Häuser, Geschäfte, Vieh) eine Ungerechtigkeit in einem moralischen Sinne darstellt. Der Grund liegt darin, dass deutsche Soldaten am 10. Juni 1944 ein Kriegsverbrechen im Sinne des Haager Abkommens begangen haben, welches zwingend eine Entschädigungspflicht nach sich zieht.

Der Militärgerichtshof von Nürnberg hat im Fall des Massakers von Distomo bereits mit seinem Urteil vom 19.2.1948 festgestellt:

„Auch dies war einwandfreier, berechneter Mord.“

Die Verurteilung des Angeklagten Felmy wurde u.a. auf dessen Verantwortung für das Massaker in Distomo gestützt. Es ist nicht vorstellbar, dass das Gericht die Erkenntnisse der Nürnberger Prozesse in diesem Verfahren in Frage stellt.

Es geht vorliegend auch nicht darum, dass die Bundesrepublik Deutschland einen Ausgleich für Schäden leisten soll, die ein Rechtsvorgängerstaat verursacht hat. Alle Schulden des Deutschen Reichs sind Schulden der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen Tatbestand selbst nie in Frage gestellt. Es ist vollkommen unerklärlich, warum das Gericht auch nur den leisesten Zweifel an dieser Tatsache haben kann.

Durch Art. 5 Abs. 2 Londoner Schuldenabkommen, welches auch für Griechenland Geltung erlangt hat (vgl. Bekanntmachung v. 4.7.1956, BGBl. II S. 864) wurde „eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen...bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt“.

Spätestens mit diesem Abkommen hat die Bundesrepublik Deutschland anerkannt, dass es für sämtliche Schulden des Deutschen Reichs einzustehen hat. Anderenfalls hätte es keiner Stundung bedurft.

Darüber hinaus hat sich die Bundesrepublik Deutschland nicht nur als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs gesehen, sondern hat stets „Identität“ bzw. „Teilidentität“ für sich reklamiert. Nach dieser in der Bundesrepublik Deutschland dominierenden Auffassung ist das Deutsche Reich rechtlich gesehen niemals untergegangen, sondern bestand auch nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik fort. Diese Erwägungen bedürfen hier allerdings keiner näheren Ausführung, da ein Übergang des Schulden des Deutschen Reichs auf die Bundesrepublik Deutschland von keiner bundesdeutschen Regierung jemals in Frage gestellt wurde.

Das zitierte Postulat des Gerichts ist also nicht nur in jeder denkbaren Hinsicht falsch. Es belegt auch den Mangel an Unparteilichkeit des Gerichtes, welches den konventionsverletzenden Staat offenbar in jedem Fall von einer Verantwortlichkeit freisprechen will, obwohl dieser ein solch haltloses Argument noch nicht einmal selber vorgebracht hat.

Weiter erklärt das Gericht:

b. „Unter Berücksichtigung aller ihm vorliegenden Informationen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass nicht behauptet werden kann, dass Anwendung und Interpretation des nationalen und internationalen Rechts von Seiten der deutschen Rechtsprechung von unvernünftigen und willkürlichen Erwägungen beeinträchtigt ist. Die Entschädigungsklage der Kläger gründet sich weder auf rechtliche Bestimmungen, die aus dem nationalen oder internationalen Recht hervorgehen noch auf eine gerichtliche Entscheidung. Daraus schließt das Gericht, dass die Kläger keine legitime Erwartung haben können, eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten.“

Auch diese Aussage des Gerichts ist unzutreffend. Die weiteren Ausführungen des Gerichts entbehren einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer zu diesem Gesichtspunkt.

Die Beschwerdegegnerin hat die Eigentumsrechte der Beschwerdeführer aus Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK verletzt. **Eigentum im Sinne des Art. 1 des Protokolls sind alle vermögenswerten subjektiven Rechte, hierzu gehören auch zivilrechtliche Forderungen** Den Beschwerdeführern stehen zivilrechtliche Forderungen gegenüber der Beschwerdegegnerin zu. Für diese gibt es eine sichere rechtliche Grundlage.

Aufgrund der geschilderten Ereignisse am 10.6.1944 in Distomo stehen den Beschwerdeführern Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu. Hierzu zählen Ansprüche aufgrund eines völkerrechtlichen Delikts, sowie Ansprüche aus nationalem Recht, aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 131 WRV, aus enteignungsgleichem Eingriff sowie aus Aufopferung.

Die Beschwerdeführer hatten die berechtigte Erwartung, dass ihre seit dem 10. Juni 1944 bestehenden Ansprüche gegenüber der Beschwerdegegnerin von den deutschen Gerichten anerkannt würden. Das Gericht argumentiert, eine Eigentumsverletzung könne gar nicht vorliegen, weil die deutschen Gerichte den von den Beschwerdeführern geltend gemachten Entschädigungsanspruch nicht anerkannt hätten und unterliegt hier einem unzulässigen Zirkelschluss. Die Rechtsverletzung besteht gerade darin, dass die deutschen Gerichte ihre Klagen abgewiesen und die bestehenden Ansprüche in menschenrechtswidriger Weise negiert haben. Die Aufgabe des Gerichtshofs ist es, derartige menschenrechtswidrige Rechtsauslegungen nationaler Gerichte zu korrigieren. Der Gerichtshof hat die Deutungshoheit über die EMRK und nicht die deutschen Gerichte.

Griechische Gerichte sind im selben Fall Distomo zum Ergebnis gekommen, dass Individualansprüche bestehen. Das Landgericht Leviaia im Verfahren 137/1997 vom 30.10.1997 (Anlage 26) hat Schadensersatzansprüche im Fall Distomo dem Grunde und teilweise der Höhe nach anerkannt. Es stützt diese Entscheidung auf Art. 3 des Haager Abkommens und auf Art. 46 der Haager Landkriegsordnung (S. 13, 14 der hier eingereichten Übersetzung). So hat das Landgericht Leviaia betont, dass die Ansprüche zulässigerweise von den betroffenen Individuen selber erhoben würden und nicht vom Staat, dessen Bürger sie sind, da dies von keiner völkerrechtlichen Norm ausgeschlossen werde. Diese Sichtweise hat auch der Areopag bestätigt, der auf die Sprungrevision der Bundesrepublik Deutschland hin das Urteil aufrecht erhielt.

Soweit sich die Beschwerdeführer auf Ansprüche aus internationalem Recht stützen, handelt es sich um dieselbe Anspruchsgrundlage, welche das Landgericht Leviaia bereits anerkannt hatte. Auch dieser Umstand widerlegt die Prämisse des Gerichts, die Beschwerdeführer hätten keine legitime Erwartung auf eine Entschädigung gehabt. Wenn griechische Gerichte Ansprüche feststellen, wie können dann deutsche Gerichte bei gleichem Sachverhalt zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen?

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich gemäß Art. 17 Abs. 3 a und Abs. 4c in Verbindung mit Art. 5 des Londoner Schuldenabkommens verpflichtet, solche gerichtlich festgestellten Ansprüche und ihre Durchsetzung innerhalb ihres Hoheitsgebietes zu gewährleisten. Dies hätte die

deutschen Gerichte verpflichtet, so zu entscheiden wie es die griechischen Gerichte getan haben.

Das Gericht hat sich auch in Widerspruch zu seiner eigenen früheren Entscheidung vom 12.12.2002 (Az. IV M – 9470/2 – 4 E (2077)- 4 C 69/2001) gesetzt. Das Gericht hatte in jenem Verfahren, welches auch den Fall Distomo betraf, zwar nur über die Zulässigkeit der Beschränkung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus dem Urteil des Landgerichts Levadia/ Griechenland zu entscheiden und einen Konventionsverstoß letztlich verneint. Den Inhalt des Urteils, wonach die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von Entschädigung an die Opfer des Distomo-Massakers und deren Hinterbliebene verpflichtet ist, stellte der EGMR aber ausdrücklich nicht in Frage. In der Entscheidung (S. 11) heißt es vielmehr:

„Es wird nicht bestritten, dass die Beschwerdeführer aufgrund des Urteils des Landgerichts Levadia mit Az. 137/1997 gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen rechtskräftigen privatrechtlichen Anspruch erworben haben, der dem „Eigentumsbegriff“ im Sinne des Artikels 1 des 1. Zusatzprotokolls entspricht...“

Zu den weiteren Fragen zum Vorliegen eines Eingriffs in Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls sowie dessen Verhältnismäßigkeit machte der Gerichtshof dann Ausführungen, die entbehrlich gewesen wären, hätte er das Distomo-Urteil selber nicht als rechtmäßig angesehen. **Hierin liegt eine implizite Anerkennung des Anspruchs und seiner individuellen Klagbarkeit, welche das Landgericht Levadia bestätigt hatte.**

Schließlich hätte das Gericht aber erkennen können und müssen, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte, namentlich des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts als willkürlich zu bezeichnen sind. Leider scheint das Gericht den Hinweisen und Argumenten der Beschwerdeführer keine Bedeutung beigemessen zu haben. Wir fassen diese nochmals wie folgt zusammen:

Die deutschen Gerichte haben die Frage der individuellen Klagebefugnis nicht nur im Ergebnis falsch beurteilt. Insbesondere das Urteil des Bundesgerichtshofs (Anlage 25, S. 20-22) zeigt, dass es an jeglicher ernsthaften Auseinandersetzung mit dieser Frage fehlte. Die Prüfung eines völkerrechtlich begründeten Individualanspruchs durch das Gericht beschränkt sich auf die Wiedergabe einer einzigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie einer einzelnen Stimme in der Literatur. Eine Analyse der Vorschriften des Haager Abkommens sowie der HLKO unterbleibt. Eine Untersuchung der Entstehungsgeschichte, der Systematik sowie der Zweckrichtung des Abkommens findet nicht statt. Diese hätte anhand der gesamten Rechtsprechung und Literatur zu dieser Frage, nicht nur in Deutschland, sondern weltweit, stattfinden müssen.

Stattdessen postuliert der BGH ohne Nachweis, das vermeintliche völkerrechtliche Prinzip einer ausschließlichen Staatenberechtigung habe in den Jahren 1943 bis 1945 auch für die Verletzung von Menschenrechten gegolten. Zwar haben die Beschwerdeführer keinen Anspruch darauf, dass ein Gericht sich mit jedem Argument auseinandersetzt. Allerdings zeigt die Art der Urteilsabfassung, dass der BGH schlichtweg gar keine Prüfung der Rechtslage vorgenommen hat. Der Bundesgerichtshof hat sich ausschließlich von dem gewünschten Ergebnis leiten lassen. Dies begründet bereits für sich genommen den Vorwurf der Willkür.

Nach heutigem Rechtsverständnis ist es undenkbar geworden, das Bestehen eines individuellen Anspruchs gemäß Art. 3 des Haager Abkommens i.V. m. den Bestimmungen der HLKO weiter zu leugnen. Dieses heutige Rechtsverständnis hätten die deutschen Gerichte auch auf den vorliegenden Fall anwenden müssen. Denn die Frage der Prozessführungsbefugnis ist lediglich eine prozessuale, so dass aktuelle Rechtsentwicklungen ohne weiteres Eingang finden können und müssen. Dass die deutschen Gerichte es nicht taten, ist willkürlich gegenüber den Beschwerdeführern und damit menschenrechtswidrig.

Den Beschwerdeführern stehen auch Ansprüche aus nationalem Recht zu. **Die Beschwerdeführer können ihre Forderungen auf Amtshaftungsansprüche gemäß § 839 BGB i.V. m. Art. 131 WRV/Art. 34 GG stützen, die gegenüber dem Deutschen Reich entstanden sind und für welche die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin eintreten muss.** Der Bundesgerichtshof hat auch grundsätzlich anerkannt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlage erfüllt sind.

Erstmals – im vorliegenden Fall Distomo - verfällt der BGH aber auf die Idee, Krieg generell zum Ausschlussgrund im Rahmen der Amtshaftung zu erklären. Der Bundesgerichtshof hat damit willkürlich selbst geschöpftes Recht angewendet und sich an die Stelle des Gesetzgebers gesetzt. Der BGH hat hierdurch gegen Art. 20 Abs. 3 GG verstoßen, indem er das Prinzip der Gewaltenteilung durchbrochen hat. **Der BGH hat sich auf Rechtsauffassungen des nationalsozialistischen Unrechtsstaats gestützt und damit die Menschenrechtsordnung des heutigen Europas missachtet.**

Der Bundesgerichtshof hat den Krieg als völkerrechtlichen Ausnahmezustand eingeordnet, der nach dem Rechtsverständnis im Jahre 1944 die im Frieden geltende Rechtsordnung weitgehend suspendiert habe. Dabei offenbart die Formulierung „Rechtsverständnis im Jahre 1944“ ja bereits die dahinter stehende Haltung. Natürlich wollten die Regierung des Deutschen Reichs für ihre Verbrechen nicht nach Amtshaftungsgrundsätzen haften müssen. Die Vorstellung, dass in ihren Augen minderwertige Menschen auf die Idee kommen könnten, sie auf Schadensersatz zu verklagen, war ihnen gewiss fremd. Insoweit darf man dem BGH in seiner Annahme folgen.

Wie aber ein deutsches Gericht auf die Idee kommen kann, die Rechtsauffassung Nazi-Deutschlands sei der Maßstab für seine Rechtsanwendung im Jahr 2003, ist unerfindlich. Was auch immer die deutschen Machthaber oder ihre Terrorjustiz im Jahr 1944 dachten oder wollten, darf ein Gericht in einem demokratisch verfassten Staat nicht nur nicht beachten, es muss sich hiervon in jeglicher Weise distanzieren. Doch der Bundesgerichtshof und alle anderen Gerichte scheinen sich der Konsequenzen ihrer Argumentation gar nicht bewusst gewesen zu sein. **Die deutschen Gerichte haben den Nazis posthum die Interpretationshoheit über die Rechtsfolgen ihrer Verbrechen überlassen. Die Mörder dürfen darüber entscheiden, ob ihre Opfer entschädigt werden.** Dies ist der Kern des Skandals des BGH-Urteils, dies macht seinen Willkürcharakter aus.

Das Rechtsverständnis des Jahres 1944 war im Deutschen Reich derart pervertiert, dass es eine Blamage für jeden Rechtsstaat ist, wenn sich das höchste Zivilgericht hierauf beruft. Daher hatte der Bundesgerichtshof unter keinen Umständen das Rechtsverständnis des Jahres 1944 zugrunde zu legen, sondern das des Jahres 2003. Dass er es doch tat, macht seine Entscheidung willkürlich und menschenrechtswidrig.

§ 7 RBHG, den sowohl Bundesgerichtshof wie auch Bundesverfassungsgericht zur Stützung ihrer Rechtsauffassung heranziehen, gilt nicht im Falle völkerrechtswidrigen Unrechts (vgl. LG Bonn, 1 U 134/92, Urteil vom 5.11.97, S. 21 f), hier gehen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts vor, die über Art. 25 GG Anwendung im deutschen Recht finden. Die Regel des Art. 3 Haager Abkommen hat gemäß Art. 25 GG Vorrang, da kollidierendes innerstaatliches Recht hierdurch verdrängt wird. Einfaches Gesetzesrecht muss gegenüber allgemeinen Regeln des Völkerrechts zurücktreten (vgl. BVerfGE 23, 288 (316); 46, 342 (363)).

Wenn wie geschen ein Staat wie das Deutsche Reich der Jahre 1933-1945 von vornherein seine Absicht erklärt hat, sich nicht an irgendein internationales Abkommen und an allgemein anerkannte Normen des Völkergewohnheitsrechts und an sonstige völkerrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Bevölkerung ausländischer Staaten zu halten, dann darf er sich nicht auf das Scheinargument berufen, seine Staatsbürger seien vor Übergriffen anderer Staaten nicht geschützt. Es kann keine Argumente geben, den nationalsozialistischen Verbrecherstaat vor der Inanspruchnahme durch die Opfer seiner Vernichtungspolitik zu schützen. Hieran ist auch die Bundesrepublik Deutschland gebunden.

Das humanitäre Völkerrecht geht Bestimmungen wie der Vorschrift des § 7 RBHG vor. Dies ergibt sich auch aus dem Londoner Schuldenabkommen. Darin heißt es:

„Die Bundesrepublik Deutschland wird die Rechtsvorschriften erlassen und die Verwaltungsmaßnahmen treffen, die zur Durchführung dieses Abkommens und seiner Anlagen erforderlich sind; sie wird auch die Rechtsvorschriften und die Verwaltungsmaßnahmen ändern oder aufheben, die mit diesem Abkommen und seinen Anlagen unvereinbar sind.“

Damit steht fest, dass § 7 RBHG hätte abgeschafft werden müssen und von den Gerichten nicht mehr hätte angewandt werden dürfen. Dessen nachträgliche Anwendung ist ein schwerer Verstoß gegen die Vorgaben des Londoner Schuldenabkommens und damit des Internationalen Rechts.

Das Bundesverfassungsgericht aber erklärte in der angegriffenen Entscheidung:

„Die Vorschrift sollte das Deutsche Reich nicht vor Ansprüchen schützen, die aus spezifisch nationalsozialistischem Unrecht folgten. Ob ein anderer Maßstab in Sachverhalten zu gelten hat, denen willkürliche rassenideologische Überlegungen zugrunde liegen, bedarf hier keiner Entscheidung. Das Geschehen in Distomo ist als formell dem Kriegsvölkerrecht unterliegender Sachverhalt zu qualifizieren, dem kein spezifisch nationalsozialistisches Unrecht eigen und der deshalb nicht dem getrennt geregelten Bereich der Wiedergutmachung von NS-Unrecht zuzuordnen ist. Vergeltungsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung waren zwar häufig nach Art und Ausmaß auch nach damals geltendem Rechtsverständnis völkerrechtswidrig, galten aber während des Zweiten Weltkriegs dem Grunde nach auch bei den Alliierten als erlaubt. Der unerlaubte Exzess von Vergeltungsmaßnahmen kann deshalb nicht ohne weiteres als spezifisch nationalsozialistisches Unrecht qualifiziert werden, es sei denn, dass bestimmte rassenideologische Umstände ausschlaggebend waren. An solchen besonderen Umständen, die einen hinreichend engen Zusammenhang zwischen den von den Beschwerdeführern erlittenen Völkerrechtsverstößen und der NS-Ideologie belegen, fehlt es jedoch vorliegend.“

Das Bundesverfassungsgericht erläutert nicht, worin denn seiner Meinung nach der Exzess besteht. Es missachtet in seinem Beschluss schlicht sämtliche in Nürnberg entwickelten Erkennt-

nisse und Rechtsgrundsätze und damit den Versuch eines Neubeginns nach einer in der Menschheitsgeschichte bis dato nicht bekannten Barbarei. Angesichts des Ausmaßes der Gräueltaten im besetzten Griechenland im Fall Distomo von einem Exzess einer an sich zulässigen Maßnahme zu sprechen, verbietet sich angesichts der bereits im Jahre 1948 vorliegenden Erkenntnisse in der zivilisierten Welt.

Zwar richteten sich sogenannte „Sühnemaßnahmen“ wie das Massaker von Distomo nicht spezifisch gegen Menschen einer bestimmten Abstammung oder Religionszugehörigkeit. Dennoch war das Massaker eine Maßnahme im Rahmen einer von Hitler und seinen militärischen Oberbefehlshabern angeordneten Politik gegenüber der griechischen Bevölkerung, mit der nicht nur bewusst Völkerrecht missachtet wurde. Die europaweit in gleicher menschenverachtender Weise verübten Massaker (z.B. ebenfalls am 10. Juni 1944 in Oradour sur Glane in Frankreich oder genau zwei Jahre zuvor am 10. Juni 1942 in Lidice in der Tschechoslowakei) waren ein Markenzeichen der in ganz Europa brandschatzenden und mordenden deutschen Wehrmacht.

Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht forderte in seinem „Bandenbekämpfungsbefehl“, dass den deutschen Kräften keinerlei Beschränkungen bei der Tötung von Menschen und der Vernichtung von Sachwerten auferlegt werden dürften, dass mit den allerbrutalsten Mitteln geführt werden müsse, dass jedem Soldaten generell Straffreiheit zugesichert und es als „Verbrechen gegen das deutsche Volk“ gebrandmarkt werden müsse, wenn die Soldaten nicht mit der geforderten Rücksichtslosigkeit voringen. (Anlage 4)

Das Distomo-Massaker war also kein Ausrutscher einer aus dem Ruder gelaufenen Soldateska, sondern Ergebnis der militärischen Repressionspolitik bei der Besetzung Griechenlands. Die systematische Ermordung der Zivilbevölkerung war integraler Bestandteil des nationalsozialistischen Besatzungsregimes. Der Versuch, hierbei zwischen der allgemeinen Missachtung menschlichen Lebens durch die Kriegführung der Nationalsozialisten und der direkten rassistischen Verfolgung zu unterscheiden, führt in die Irre. Beides war untrennbar miteinander verbunden durch den Vernichtungswillen der deutschen Besatzer.

Im übrigen war die Schadensersatzpflicht gemäß Londoner Schuldenabkommen nicht nur auf typische nationalsozialistische Verbrechen beschränkt.

Angesichts dessen ist das Beharren der deutschen Justiz auf der Anwendung einer längst außer Kraft gesetzten Vorschrift ein klarer Beweis für die Willkürlichkeit ihrer Entscheidungen. Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht haben offenbar bewusst nach irgendeinem Ausweg gesucht, um der nach den Buchstaben des Gesetze bestehenden Haftung zu entgehen. Hierbei stießen sie auf den § 7 RBHG. Der BGH hat mit dem vermeintlichen Ausschlussstatbestand Krieg das deutsche Schadensersatzrecht und das völkerrechtliche Schadenersatzgeot suspendiert.

Die heute längst außer Kraft gesetzte Vorschrift des § 7 RBHG rückwirkend auf einen Fall anzuwenden, der seinen Ausgang im Zweiten Weltkrieg nahm, ist völkerrechts- und menschenrechtswidrig. Willkürlich ist es jedenfalls, dass nun ausgerechnet diese Vorschrift während des Krieges nicht suspendiert gewesen sein soll, das gesamte sonstige Haftungsrecht nach Auffassung des BGH aber schon.

Dies gilt natürlich um so mehr, als hier nicht der klassische Fall einer vom Staat übernommenen Haftung für Fehlverhalten seiner Beamten vorliegt. Vielmehr war das in Distomo verübte

Verbrechen Teil der von der damaligen Deutschen Regierung und dem Oberkommando der Wehrmacht befohlenen Besatzungspolitik. Es handelte sich also nicht um ein Individualverbrechen, sondern um ein Staatsverbrechen, welches eine unmittelbare Haftung des Staates nach sich ziehen muss. Eine Bestimmung, die eine Ausnahme für die mittelbare Haftung für staatliche Bedienstete vorsieht, kann keine Anwendung finden, wenn die Staatsführung Urheber des Verbrechens ist. Die Folge ist vielmehr eine unmittelbare Staatshaftung.

Jedenfalls ist offensichtlich, dass die deutschen Gerichte sich bei ihren Entscheidungen ausschließlich an der politischen Erwartungshaltung der Beschwerdegegnerin orientierten und nicht am Maßstab des Rechts.

4. Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache

Der Fall Distomo und damit auch das hier anhängige Verfahren hat grundsätzliche Bedeutung. Von dieser Entscheidung hängt es ab, ob ausländische Opfer von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland Individualansprüche einklagen können oder nicht. Solange das Gericht nicht feststellt, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte Verstöße gegen die Konvention beinhalten, werden die Opfer ohne Entschädigung bleiben.

Menschenrechtskonform ist eine Rechtsanwendung nach heute gültigen Maßstäben nur dann, wenn die Opfer von Verbrechen gegen die Menschheit die Möglichkeit zur Individualklage erhalten und ihre jeweiligen Ansprüche auf individuelle Entschädigung grundsätzlich anerkannt werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte muss dieses auf dem Haager Abkommen basierende Grundprinzip erkennen und durchsetzen.

Martin Klingner
Rechtsanwalt